

## 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tramm

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.10.2021 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tramm erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tramm vom 20.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019, wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **Name, Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Tramm führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „Über blauem Wellenschildfuß in Rot eine eingebogene goldene Spitze, belegt schräglinks mit einer roten Trompete; vorn ein linkssehender goldener Pferderumpf; hinten ein goldenes Geweih.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE TRAMM, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tramm, den **17. OKT. 2021**



Behr  
Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung der Gemeinde: 26.10.2021

Verfahrensvermerk:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tramm wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tramm öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.